

Altes Auto – Altauto?

Während ein „altes“ Auto einfach ein Gebrauchtwagen ist, versteht der Gesetzgeber unter einem Altfahrzeug ein KFZ, das nicht mehr als solches verwendet wird oder verwendbar ist und daher Abfall darstellt. Wer ein solches Altfahrzeug hat ist Abfallbesitzer und hat besondere Pflichten.

Ist Ihr Auto zu Abfall geworden, dürfen Sie es nur an einen dazu berechtigten Abfallsammler bzw. –behandler übergeben und müssen die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragen.

- **Wann ist ein Auto ein Altfahrzeug, d.h. Abfall?**

Das hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Es müssen mehrere Elemente zusammentreffen. Indizien für die latente Abfalleigenschaft:

- kein Pickerl
- nicht fahrbereit bzw. nicht verkehrs- und betriebssicher
- wesentliche Bestandteile fehlen
- Reparatur (für „Pickerltauglichkeit“) kostet unverhältnismäßig mehr, als das Fahrzeug wert ist (ein Fachmann würde es nicht einmal für sich selbst reparieren)
- Umweltgefahr, zB durch auslaufende Flüssigkeiten
- Entledigungsabsicht durch den Besitzer/die Besitzerin

Die Einstufungskriterien für Abfall gelten für alle Arten von Fahrzeugen im Sinne des KFG 1967, z.B. auch für LKW, Busse, Nutzfahrzeuge, Roller, etc. Für Kraftfahrzeuge der Klassen M1 und N1 (PKW und Kombis), sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge sind zusätzlich die speziellen Bestimmungen der Altfahrzeugeverordnung hinsichtlich Meldepflichten und Pflichten für Erstübernehmer zu beachten.

Für Oldtimer und Youngtimer bestehen Ausnahmen.

- **Ich möchte mein Auto verkaufen. Das Pickerl ist schon abgelaufen. Darf ich das Fahrzeug verkaufen?**

Selbst wenn das Fahrzeug kein Pickerl mehr hat, muss es noch nicht Abfall sein. Erst wenn die Kosten für die Wiederherstellung des „pickerlfähigen Zustandes“ den Zeitwert des Fahrzeuges in unverhältnismäßigem Ausmaß übersteigen, könnte ein Altfahrzeug vorliegen und dieses somit als Abfall zu werten sein. Weitere Indizien sind wären zum Beispiel, dass von dem Fahrzeug eine



akute Umweltgefährdung ausgeht (z.B. auslaufendes Öl, Leck im Tank, etc.) oder dass Sie es unbedingt „loswerden“ wollen. Auch das muss jedoch immer im Einzelfall beurteilt werden, da der offiziell berechnete Wiederherstellungswert und die in der Praxis notwendigen Reparaturkosten oft weit auseinanderklaffen, zum Beispiel durch Reparaturen mit Gebraucht- bzw. Nachbauteilen.

Sobald das Fahrzeug den Abfallbegriff erfüllt, darf es nur noch an einen befugten Sammler, Behandler bzw. Händler übergeben werden. Eine Verpflichtung das Fahrzeug generell entsorgen zu müssen besteht jedoch nicht, es muss nur entsprechend sicher Verwahrt werden. Auch dürfen Teile davon verkauft werden.

- **Worauf muss ich achten, wenn ich das Altfahrzeug bei einem Händler zur Entsorgung abgebe?**

Der KFZ-Händlerbetrieb ist jedenfalls zur Übernahme von Altfahrzeugen befugt. Neben den Autohändlern gibt es noch Shredder-Betriebe und Recycling-Unternehmen, die zur Behandlung bzw. Verwertung berechtigt sind. Auf der Internetseite des Umweltministeriums finden Sie unter

<https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaft/altfahrzeuge.html>

eine umfangreiche Liste von zur Fahrzeugrücknahme berechtigten Stellen. Von diesen erhalten Sie nach Abgabe des Fahrzeugs den Verwertungsnachweis, den Sie für die Abmeldung des Fahrzeugs benötigen. Die Abgabe von Altfahrzeugen ist übrigens kostenlos.

- **Was kann mir passieren, wenn ich mein altes Auto ohne Pickerl an einen „Kärtchenhändler“, der es exportieren möchte, verkaufe?**

Der Abfallbesitzer ist dafür verantwortlich, dass Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.

Übergibt der Halter eines Altfahrzeuges dieses an eine nicht befugte Person, kann er bis zur vollständigen umweltgerechten Behandlung von der BH mit Behandlungsauftrag nach § 73 AWG 2002 in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für den Übernehmer als neuen Abfallbesitzer. Als Veranlasser einer illegalen Verbringung kann der Halter nicht gesehen werden, sehr wohl kann er aber im Einzelfall aufgrund einer nicht rechtmäßig erfolgten Übergabe (z.B. an

einen nicht Rücknahmebefugten) für die Tragung der aus damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (z.B. Kosten der Rückführung bei illegaler Verbringung und Kosten der Entsorgung) in Anspruch genommen werden

Solange das Fahrzeug nicht unter den Abfallbegriff fällt und Sie einen regulären Gebrauchtwagen-Kaufvertrag haben, sind Sie auf der sicheren Seite.

Wenn es sich hingegen um ein Altfahrzeug und damit um (gefährlichen) Abfall handelt und Sie übergeben es an einen Unbefugten, begehen Sie eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Verwaltungsstrafe von € 850 bis € 41.200 bedroht ist. Das ist in der Regel erheblich mehr als diese Händler für Ihr Fahrzeug zu zahlen bereit sind.

Solche Händler haben meistens nicht die erforderlichen Genehmigungen für den Export von Altfahrzeugen; der Export in Nicht-OECD Länder ist generell verboten. Die „Kärtchenhändler“ machen sich sowohl nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, als auch nach dem Strafgesetzbuch strafbar.

- **Ich hatte einen Verkehrsunfall. Mein Fahrzeug wurde von der Versicherung als „Schrott“ eingestuft. Muss ich es jetzt verschrotten lassen?**

Grundsätzlich obliegt es jedem Fahrzeughalter selbst zu beurteilen bzw. beurteilen zu lassen, ob sich das Fahrzeug noch in einem reparaturwürdigen Zustand befindet oder mit verhältnismäßigen Kosten und in einen zulassungsfähigen Zustand gebracht werden kann. Insbesondere wissen und entscheiden nur Sie als Fahrzeughalter, ob Sie das Fahrzeug loswerden oder reparieren möchten.

Eine rechtsverbindliche Feststellung zur Abfalleigenschaft eines Fahrzeuges kann nur über einen Feststellungsbescheid gemäß § 6 AWG 2002 erfolgen. Sachverständige von Versicherungen können bloß eine „abfallrechtliche Kostenberechnung“ anstellen, welche ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung des Vorliegens von Abfall darstellt. Es steht Ihnen als Halter aber natürlich frei, trotz der sich aus einer „abfallrechtlichen Kostenberechnung“ ergebenden Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur das Fahrzeug reparieren zu lassen oder selbst zu reparieren, was darauf schließen lässt, dass die Absicht besteht das Fahrzeug wieder in bestimmungsgemäße Verwendung zu bringen. Im Einzelfall darf es aber keine konkreten Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung öffentlicher Interessen (z.B. unsachgemäße Lagerung bei nicht trockengelegten Fahrzeugen) geben.

Wurde die Abfalleigenschaft eines Fahrzeugs per Bescheid festgestellt, dürfen Sie es, sofern das Fahrzeug entsorgt werden soll, ausschließlich an einen zur Sammlung und Behandlung befugten Betrieb oder an eine Rücknahmestelle (Händler der betreffenden Marke) übergeben.

Wenn Ihnen im Falle eines Totalschadens (tatsächlich bzw. wirtschaftlich) die Versicherung bereits einen Käufer aus der Wrackbörse „auf dem Silbertablett“ präsentiert, ist dieser oft, aber nicht immer, der Bestbieter. Falls sie sich entschließen zu verkaufen, verfügt dieser aber auf jeden Fall über die erforderlichen Berechtigungen zur Behandlung von Altfahrzeugen.

- **Mein Fahrzeug wurde als Totalschaden eingestuft. Darf ich das Fahrzeug so an einen anderen als den Anbieter (Wrackbörse) verkaufen? Darf ich es behalten?**

Beispiel:

Mein Fahrzeug ist schon älter und wurde als Totalschaden eingestuft, weil die Türe hinten eingedrückt ist (Blebschaden). Ansonsten fährt es aber und hat keine Einschränkungen. Darf ich es weiter benutzen bzw. auch verkaufen?

Ein von der Versicherung festgestellter (wirtschaftlicher) Totalschaden bedeutet nicht automatisch, dass das Fahrzeug Abfall ist. Ein solcher Totalschaden liegt in der Haftpflichtversicherung in der Regel schon vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs um 10 % übersteigen. Noch schneller geht's bei der Kaskoversicherung: Dort spricht man nach einem OGH-Urteil bereits von einem Totalschaden, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert um 1 Euro übersteigen.

Solange die Abfalleigenschaft Ihres Fahrzeugs nicht amtlich festgestellt wurde, können Sie das Auto behalten oder unbeschränkt weiterverkaufen.

Wenn Sie das Fahrzeug behalten wollen, steht es Ihnen frei es auf Ihre Kosten reparieren zu lassen oder an einen anderen Käufer zu verkaufen. Von der Versicherung erhalten Sie jedoch maximal die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) und dem in der Wrackbörse ermittelten Restwert.

Rechenbeispiel:

Reparaturkosten: 3.500 Euro
Zeitwert des Fahrzeugs (knapp vor Crash): 1.700 Euro
Angebot Wrackbörse: 500 Euro
Versicherung zahlt: $1.700 - 500 = 1.200$ Euro

